

Statuten des Schachklubs Dornbirn

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schachklub Dornbirn und hat seinen Sitz in Dornbirn.

§2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege von Brettspielen, insbesondere Schach.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren, Spenden, Subventionen und Förderungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgebühren werden von der JHV festgelegt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder dürfen alle Freunde des Denksports aufgenommen werden.
- (2) Aufgenommen werden können nur natürliche Personen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem es freisteht, unter Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Dagegen ist eine Berufung an das Schiedsgericht möglich.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. unterstützende Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein ausschließlich durch Unterstützungsbeiträge fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Jahreshauptversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss durch den Vorstand, Streichung durch den Vorstand, sowie Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages über längere Zeit.
- (2) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über ein Jahr postalisch nicht auffindbar oder verschollen ist.
- (5) Ein Mitglied scheidet automatisch aus, wenn es die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§8,9), der Vorstand (§§10 – 12), die Rechnungsprüfer (§13), das Schiedsgericht (§14).

§8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin einzuladen.
- (4) Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (5) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis spätestens zwei Tage vor dem Termin beim Obmann einzureichen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind nur zur Tagesordnung zulässig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen – mit Ausnahme der in Absatz 8 vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Beschlüsse, die eine Teil- oder Gesamtänderung der Statuten darstellen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, so obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied die Führung des Vorsitzes.
- (10) Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen.

§9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
2. Die Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Die Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern vor dem Ende ihrer Funktionsperiode.
4. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

6. Sonstige Beschlüsse über auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Jugendreferenten und einem oder mehreren Spielleitern.
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses hat sich bei der nächsten Jahreshauptversammlung einer Wahl über seine Funktion zu stellen. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, oder von zwei Vorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch vorzeitigen Rücktritt (Abs. 8) oder Enthebung (§ 9 Abs.1 Z 3).
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 2. Die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
 4. Die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
 6. Die Gewährleistung des Spielbetriebs.

§12 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, also insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vereinsvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes fallen selbstständig Entscheidungen und

Anordnungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Solche Entscheidungen und Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Obmann - Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung von Protokollen bei den Jahreshauptversammlungen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer Buchführung.
- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, wenn sie geringfügige Geldangelegenheiten betreffen vom Kassier, ansonsten von Obmann und Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.
- (6) Der Obmann kann ein Vereinsmitglied auch mit der Vertretung des Vereins in einer einzelnen, nach der Verkehrsauffassung geringfügigen Angelegenheit bevollmächtigen. Für Angelegenheiten, die nach der Verkehrsauffassung als nicht mehr geringfügig einzustufen ist, bedarf es der Bevollmächtigung durch die Jahreshauptversammlung.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung jährlich über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit die Einsicht in alle Unterlagen der Vereinsgeschäftsführung zu gewähren.
- (4) Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier sind von der Tätigkeit als Rechnungsprüfer ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von der Funktion des Rechnungsprüfers erstreckt sich auch auf die zwei folgenden Jahre nach Beendigung der Funktion als Obmann, Obmannstellvertreter oder Kassier.

§14 Weitere Funktionen

- (1) Je nach Bedarf für ein funktionierendes Vereinsleben können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung weitere Funktionen geschaffen oder abgeschafft werden.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt auch die Besetzung dieser Funktionen. Die Bestimmungen über die Wahl, Enthebung oder auch den Rücktritt entsprechen jenen für den Vorstand.(§ 10 Abs. 2, 7, 8) Auch gelten die Regelungen über die Rechenschaftspflicht gegenüber der Jahreshauptversammlung sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied

als Schiedsrichter namhaft macht. Das dritte Mitglied entsendet der Vorstand, dieses übernimmt den Vorsitz.

- (3) Das Schiedsgericht muss innerhalb von vier Wochen nach seiner Anrufung tätig werden. Es entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, das Schiedsgericht hat den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt sorgfältig zu ermitteln.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Fälle.
- (5) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts an die Jahreshauptversammlung ist bei Verstößen gegen ein faires Verfahren möglich, beispielsweise die unbegründete Ablehnung von Beweisen. Die Jahreshauptversammlung hat die Entscheidung des Schiedsgerichts aufzuheben und einem neu zusammengesetzten Schiedsgericht zuzuweisen. Die Entscheidungen eines Schiedsgerichtes, bei denen ein Streitteil selbst Mitglied ist, sind absolut nichtig.
- (6) Schiedsverfahren sind zu protokollieren.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dieser nur mehr aus fünf Mitgliedern besteht und diese die Auflösung einstimmig in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschließen.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiven und der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder sowie dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen verbleibt.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen muss zwingend einer Organisation zufallen, die mit ihrer Tätigkeit den in § 2 beschriebenen Zielen dient oder mildtätige Zweck verfolgt.
- (4) Im Falle der behördlichen Auflösung des Vereins gelten die Absätze 2 und 3 in gleicher Weise.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Statuten treten mit 1.1. 2006 in Kraft. Die bisher gültigen Statuten verlieren mit diesem Tag ihre Wirkung.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung, welche vor dem 1.1.2006 erfolgt sind und die den hier vorliegenden Statuten widersprechen sind ab diesem Zeitpunkt als ungültig zu betrachten.

Dornbirn, am 7.11. 2005

Der Obmann
Thomas Gsteu

Die Obmannstellvertreterin
Julia Novkovic